

Kurztitel

Mutterschafobergrenzen-Verordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 851/1995 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 113/2006

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

23.12.1995

Außerkrafttretensdatum

31.12.2006

Text**Zuständigkeit**

§ 2. (1) Zuständig für die Vollziehung dieser Verordnung und der in § 1 genannten Rechtsakte ist die Marktordnungsstelle „Agrarmarkt Austria“ (AMA).

(2) Anträge auf erstmalige Festsetzung der erzeuerspezifischen Obergrenze gemäß § 3 sind jedoch unbeschadet des Abs. 1 bei der für den Betriebssitz des Erzeugers örtlich zuständigen Landwirtschaftskammer auf Bezirksebene zu stellen. In den Bundesländern, in denen keine Landwirtschaftskammern auf Bezirksebene bestehen, sind diese Anträge bei den Landes-Landwirtschaftskammern zu stellen.